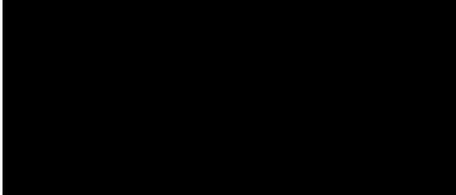


Per Zustellungsurkunde



Sprechzeiten  
Mo - Do von 8.30 – 15.00 Uhr  
Fr von 8.30 – 13.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Hannover  
14.07.2020

**Auskunftersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)<sup>1</sup>**

Sehr geehrte/



hiermit wird Ihrem Antrag vom 10.07.2019 auf Auskunft nach dem VIG stattgegeben.

Die beantragte Auskunft erfolgt durch Übersendung der angeforderten Kontrollberichte nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheids.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

**Begründung**

Sie haben am 10.07.2019 eine Anfrage über das Online-Portal „Topf Secret“ zum Lebensmittelbetrieb

„Cinemaxx“, Raschplatz 6 in 30161 Hannover

gestellt. Hierbei beantragten Sie Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen im o.g. Betrieb und im Falle von Beanstandungen, die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte.

Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Abweichungen getroffen worden sind. Der Anspruch besteht hierbei gem. § 2 Abs. 1 S. 2 VIG nur insoweit, als keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG vorliegen.

Ihre Anfrage bezieht sich konkret auf die Mitteilung und den Zugang zu den letzten beiden Kontrollberichten zum o.g. Betrieb, sofern es bei diesen Kontrollen zu Beanstandungen, also festgestellten Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften, gekommen ist. Es liegt ein begründetes Interesse jedes Verbrauchers vor, darüber Auskunft zu erhalten, ob

Bankverbindungen:	IBAN	BIC
Sparkasse Hannover	DE53 2505 0180 0000 5173 21	SPKHDE2HXXX
Postbank Hannover	DE82 2501 0030 0000 0153 05	PBNKDEFF
NordLB	DE56 2505 0000 0101 3598 18	NOLADE2HXXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover	DE89 2500 0000 0025 0017 68	MARKDEF1250

Lebensmittelbetriebe bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Lebensmitteln die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und insbesondere hygienerechtlichen Vorschriften einhalten. Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG sowie Ablehnungsgründe gem. § 4 Abs. 3 bis 5 VIG ergeben sich im vorliegenden Fall nicht.

Im Rahmen des gem. § 5 Abs. 1 VIG eingeleiteten Verwaltungsverfahrens wurde dem beteiligten Dritten, hier der betroffene Lebensmittelbetrieb, nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>2</sup> die Möglichkeit gegeben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen und zu unserer beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Hierbei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung von allen uns vorliegenden Erkenntnissen erfolgte die Abwägung zugunsten Ihrer Interessen. Somit war Ihrem Antrag vollumfänglich stattzugeben.

Infolge der durchgeführten Anhörung hat der betroffene Lebensmittelbetrieb Auskunft über Ihre Personalien gewünscht. Aufgrund dessen wurde Ihr Name und Ihre Anschrift gem. § 5 Abs. 2 S. 4 VIG dem Lebensmittelbetrieb gegenüber offengelegt.

Die Auskunftserteilung erfolgt gem. § 5 Abs. 3 VIG durch postalische Übersendung der angeforderten Kontrollberichte. Dem beteiligten Lebensmittelbetrieb, ist diese Entscheidung entsprechend § 5 Abs. 2 S. 3 VIG ebenso bekannt zu geben. Eine Übersendung der Kontrollberichte ist nach § 5 Abs. 4 VIG frühestens möglich, sofern dem beteiligten Dritten die Entscheidung bekannt gegeben wurde und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Übersendung der Kontrollberichte erst nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an Sie und den betroffenen Lebensmittelbetrieb.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 7 Abs. 1 VIG, wonach der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebühren- und auslagenfrei ist. Ihre Anfrage hat einen geringeren Verwaltungsaufwand verursacht, sodass die Auskunftserteilung gebührenfrei erfolgt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Öffentliche Ordnung  
Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten  
-Verbraucherschutz-

### **Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup>Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

<sup>2</sup>Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist